

rakters der Straftat und ihrer objektiven wie subjektiven Umstände das Erziehungsziel des Strafverfahrens nur in einer Hauptverhandlung unter unmittelbarer und differenzierter Mitwirkung der Bürger erreicht werden kann. Aus diesem Grunde ist auch der *Erlaß eines gerichtlichen Strafbefehls gegen einen Jugendlichen unzulässig* (§ 270 Abs. 2 StPO).

Bestätigen die Ermittlungsergebnisse sowohl das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als auch die sonstige Eignung der Strafsache für einen gerichtlichen Strafbefehl, stellt der Staatsanwalt den Strafbefehlsantrag an das Kreisgericht. Dabei muß der Antrag auf eine bestimmte Strafe (z. B. auf eine Haftstrafe von vier Wochen oder auf eine Geldstrafe von 600 Mark) lauten. Der Antrag wird auf einem Formblatt gestellt, das auch das Kreisgericht zu seinem gerichtlichen Strafbefehl verwenden kann.

Wird der Ausspruch einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit der Entscheidung über einen Schadensersatzanspruch des Geschädigten verbunden, so kann auch im Strafbefehlsverfahren eine größere erzieherische Wirksamkeit erzielt werden. Der Schadensersatzanspruch des geschädigten Bürgers kann nur dann im Strafbefehlsverfahren berücksichtigt werden, wenn der Geschädigte einen ordnungsgemäßen Schadensersatzantrag bis zu dem Zeitpunkt gestellt hat, an welchem der Staatsanwalt seinen Strafbefehlsantrag dem Gericht zuleitet. Der Rechtsträger sozialistischen Eigentums, das durch eine Straftat geschädigt wurde, oder der ihm Gleichgestellte soll seinen Schadensersatzanspruch bis zum gleichen Zeitpunkt stellen. Versäumt er es, so kann der Staatsanwalt den Schadensersatzanspruch selbständig im Strafbefehlsverfahren geltend machen (§ 198 Abs. 2 StPO).

Der Staatsanwalt hat den Schadensersatzanspruch des Geschädigten dem Grunde und der Höhe nach zu prüfen. Ordnungsgemäß geltend gemachte Schadensersatzansprüche hat er in seinem Strafbefehlsantrag zu berücksichtigen (§ 271 Abs. 1 StPO), auch wenn er den Antrag nicht für berechtigt hält.

Mit dem Eingang des Strafbefehlsantrags beim Kreisgericht wird die Strafsache hier anhängig. Im Strafbefehlsverfahren trifft die gerichtlichen Entscheidungen der Richter. (Das Militärgericht entscheidet im Strafbefehlsverfahren durch einen Militärrichter — § 7 Abs. 5 MGO). Der Richter prüft auf der Grundlage der Akten, ob der Antrag prozessual zulässig ist. Ferner prüft er, ob er hinsichtlich des hinreichenden Tatverdachts, der Tatbestandsmäßigkeit, der Art und Höhe der beantragten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, des Grundes und der Höhe des beantragten Schadensersatzes, aber auch der Unzweckmäßigkeit und Ungeeignetheit der Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht mit dem Antrag des Staatsanwalts übereinstimmt.

Der Richter entscheidet auch darüber, ob im Interesse der Verstärkung der erzieherischen Wirksamkeit des Strafbefehls eine Aussprache mit dem Beschuldigten erforderlich ist. Eine solche Aussprache, die dann der Richter führt, könnte z. B. in Frage kommen, wenn der Beschuldigte vorbestraft und trotzdem ausnahmsweise der Erlaß eines Strafbefehls möglich ist. Sie wird auch dann angebracht sein, wenn das Gesamtverhalten des Beschuldigten Anlaß zu gesellschaftlichen Auseinandersetzungen gegeben hat, falls bestimmte Charaktereigenschaften und Schwächen des Beschuldigten überwunden werden müssen oder wenn der Be-